



DER BUNDESMINISTER
für UMWELT
DR. MARTIN BARTENSTEIN

A-1031 WIEN
RADETSKYSTRASSE 2 16. Mai 1995
TELEFON (0222) 711 58
TELEFAX (0222) 713 88 90

XIX. GP-NR
779 /AB

1995-05-16

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

ZU

787 13

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Schweitzer und Kollegen haben am 17. 3. 1995 an meine Amtsvorgängerin eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 787/J betreffend Gefährdung durch die Fischer-Deponie gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

ad 1

Die der Beantwortung zu Punkt 9 der parlamentarischen Anfrage Nr. 864/J vom 17.12.1993 zugrunde liegenden Daten beruhen auf diesbezüglichen Informationen der BH Wr. Neustadt, welche die abschnittsweise Räumung der Fischer-Deponie im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens durchzuführen hat (für die Auszahlung des Zweckaufwandes ist der Bundesminister für Inneres zuständig).

Die auch in der Anfragebeantwortung als Schätzung bezeichneten Mengen wurden nach den Ergebnissen der Voruntersuchungen von den Zivilingenieuren der ARGE-San-Bereich Fischer-Deponie (Univ. Prof. Dr. Lengyel, Dipl. Ing. Rohrhofer, Dipl. Ing. Trugina) ermittelt und beziehen sich im Zusammenhang mit in

- 2 -

Fässern gelagerten Lösungsmitteln auf insgesamt 10 volle 200 l-Fässer, d.h. insgesamt 2000 l, die aber aufgrund der bisherigen Erfahrungen in weitaus mehr als nur 10 Fässern zu vermuten sind (der durchschnittliche Befüllungsgrad bisher geborgener Fässer lag bei rd. 26 %).

Unabhängig davon darf ausdrücklich festgehalten werden, daß das Bundesministerium für Umwelt in die Arbeiten zur Räumung der Fischer-Deponie weder direkt noch als Oberbehörde eingebunden ist.

ad 2

Sämtliche Messungen der Sonden K1 - K21 erfolgen im Auftrag der mit der Durchführung betrauten Österreichischen Kommunal-kredit AG. Die Messungen der CKW-Konzentrationen in den betreffenden Sonden waren zum Zeitpunkt der genannten Anfrage selbstverständlich bekannt.

ad 3

Bei der Beantwortung der Frage 12 der seinerzeitigen parlamentarischen Anfrage wurde genau auf den Frageinhalt eingegangen. Die Frage zielte auf den "Ist-Zustand" des Grundwasserstromes "unterhalb" der Fischer-Deponie ab. Die Sonden K2, K17, K18, K19, K15 und K16 sind für den Bereich direkt grundwasserstromabwärts der Fischer-Deponie repräsentativ. Alle übrigen Sonden, die sich im Abstrombereich der Deponie befinden, sind durch andere Randbedingungen (Wasserentnahme durch Sperrbrunnen, Ablenkung des Grundwasserstromes, Wiederversickerung des gereinigten Wassers) beeinflusst und für eine Beschreibung des Ist-Zustandes der Verunreinigung durch die Deponie nicht aussagekräftig.

Die in der Präambel zur gegenständlichen Anfrage beschriebenen extrem hohen Meßwerte in den Sonden K4, K5, K6 und K21

- 3 -

(Summe CKW 50 g/l und 400 g/l) sind während des gesamten Beobachtungszeitraumes nicht festgestellt worden. Es dürfte sich hierbei um einen Tippfehler handeln, da sämtliche von den "Planern und Betreibern" der Sperrbrunnen bekanntgegebenen CKW-Konzentrationen in der Einheit $\mu\text{g/l}$ dokumentiert werden. Zugleich erlauben wir uns, die aktuellsten Meßwerte aus der Meßserie Februar 1995 betreffend diese angeführten Sonden bekanntzugeben:

Meßserie 2/95 - CKW-Konzentrationen [in $\mu\text{g/l}$]

	1.1.1. Tri	Tri	Per	Summe CKW	Anmerkung
K4	o.H: n.n.	n.n.	24,9	24,9	
K4	u.H. 0,1	n.n.	25,4	25,5	
K5	o.H: 0,9	0,7	44,1	45,7	
K5	u.H. 0,4	n.n.	42,6	43,0	Serie 1/95
K6	o.H: 0,5	2,0	51,4	53,9	
K6	u.H. 0,2	0,5	74,4	75,1	
K21	o.H: n.n.	1,9	22,9	24,8	
K21	u.H. n.n.	0,8	89,6	90,4	

o.H. oberer Horizont

u.H. unterer Horizont

n.n. nicht nachweisbar

Diese zeigen deutlich, daß die in charakteristischer Weise von der Fischer-Deponie ausgehenden chlorierten Kohlenwasserstoffe nämlich Tri und 1.1.1. Tri in diesen Sonden nur mehr spurenweise vorhanden bzw. nicht mehr nachweisbar sind. Per ist nach wie vor in der "Grundbelastung" der Mitterndorfer Senke in einer Größenordnung zwischen 20 und 150 $\mu\text{g/l}$ in fast allen Meßsonden nachweisbar.

- 4 -

ad 4

Die Berechnung des Abbau- bzw. Adsorptionsvermögens der Wasseraufbereitungsanlage für die Sperrbrunnen wurde als Mittelwert über die regelmäßig gemessenen Eingangskonzentrationen (Rohwasser) in Relation zu den Ausgangskonzentrationen (Reinwasser) ermittelt.

ad 5

Die vom Umweltministerium in Auftrag gegebene Sicherung der Fischer-Deponie durch Sperrbrunnen als Sofortmaßnahme ist ausreichend, um die von der Fischer-Deponie ausgehenden Gefahren für das Grundwasser der Mitterndorfer Senke abzuwenden. Dies läßt sich an Hand der zahllosen Messungen über nunmehr 5 Jahre nachweisen und ist durch Gutachten der "Expertengruppe Fischer-Deponie" belegt.

ad 6

Seitens des Umweltministeriums wurden seit dem Zeitpunkt der letzten parlamentarischen Anfrage keine weiteren Schritte zur Sicherung der Fischer-Deponie unternommen, da wie zu Frage 5 dargestellt, die seitens des Umweltministeriums übernommene Aufgabe zu sichern, in ausreichender Weise erfüllt wird.

ad 7

Die Erkenntnisse aus den im Jahre 1988 von der Obersten Wasserrechtsbehörde im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Auftrag gegebenen Tiefbohrungen im Abstrombereich der Fischer-Deponie ergaben für die chlorierten Kohlenwasserstoffe 1.1.1. Tri-Konzentrationen zwischen 180 - 600 µg/l, für Tri 182 - 210 µg/l und für Per zwischen 12 - 110 µg/l für den obersten Bereich des Grundwassers (siehe Geotechnischer Schlußbericht über die Untersuchungen 88/89 [Brandl]). Aufgrund dieser Messungen war zu diesem Zeitpunkt "Gefahr in Verzug" gegeben, bezüglich der momentanen Situation verweise ich auf die Antwort zur Frage 9.

- 5 -

ad 8

Am 15.1.1988 wurde ausgehend vom wissenschaftlichen Beirat für Umwelthygiene eine "Interministerielle Arbeitsgruppe Fischer-Deponie" unter Leitung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft gegründet. Die Leitung dieser Arbeitsgruppe ging mit der Entscheidung, Sperrbrunnen als Sofortmaßnahme zu errichten, auf das Umweltministerium bzw. den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds über. Seit dieser Zeit ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durch zwei Vertreter miteingebunden.

ad 9

Eine schriftliche Stellungnahme seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft an das Bundesministerium für Umwelt betreffend die Wirkungsweise der Sperrbrunnenanlage liegt in dieser Form meines Wissens nach nicht vor.

Es wurde jedoch vom Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in der Wasserrechtsverhandlung vom 10.11.1992 zum Ausdruck gebracht, daß "nach dem heutigen Besprechungsergebnis - unvorgreiflich der Beurteilung durch den Landeshauptmann von Niederösterreich - weiterhin von einer hinreichenden Wirksamkeit der Sperrbrunnen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds ausgegangen werden kann, sodaß im Zusammenhang mit der Fischer-Deponie die von der ETG-PET behauptete "Gefahr in Verzug" nicht gegeben erscheint und aus den Äußerungen des wasserbautechnischen ASV des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft nicht abgeleitet werden kann."

ad 10

Hiezu darf ich auf die Beantwortung zur Frage 5 verweisen.

- 6 -

ad 11

Keine.

ad 12 und 13

Eine derartige Schätzung ist aufgrund der dem Bundesministerium für Umwelt vorliegenden Daten nicht möglich.

ad 14

Mit 22. Februar 1995 wurde seitens des Landeshauptmannes von Niederösterreich ein Bescheid gegen die Firma WAXINA GesmbH und gegen Herrn Alexander Angerler senior erlassen, der die Räumung der konsenslosen Ablagerungen im Ostteil der Fischer-Deponie zum Gegenstand hat. Die "Beseitigungsarbeiten" sollen demnach bis spätestens 31. Dezember 1997 abgeschlossen sein.

Hinsichtlich des Westteils und bestimmter Ablagerungen im Ostteil der Deponie wurde der bereits teilexekutierte Räumungsauftrag des Landeshauptmannes von Niederösterreich gegen Dkfm. Fischer vom Verwaltungsgerichtshof zwar in der Sache bestätigt, jedoch hinsichtlich der darin festgelegten Erfüllungsfristen behoben.

Ein Zeitpunkt für den Abschluß der kompletten "Sanierung" der Deponie kann daher derzeit nicht abgeschätzt werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. J. ...' with a stylized flourish at the end.

BEILAGEN

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an die Frau Bundesministerin für Umwelt folgende

Anfrage

1. War Ihrem Ressort zum Zeitpunkt der oben genannten Anfrage bekannt, daß ein Vielfaches der von Ihnen genannten Zahl an Fässern mit gefährlichem Abfall im Westteil der Fischer – Deponie gelagert gewesen ist?
 - a) Wenn ja, auf Grundlage welcher Fakten wurde eine so niedrige Zahl (10) geschätzt?
 - b) Wenn nein, welche Bedeutung haben Sie der Zeugenaussage aus dem Gerichtsprotokoll des Wr. Neustädter Kreisgerichtes betreffend die Ablagerung von "etwa 1000 Fässer pro Jahr" beigemessen?
2. Waren Ihrem Ressort die Messungen der CKW – Konzentrationen an den oben genannten Sonden K4, K5, K6 und K21 zum Zeitpunkt der genannten Anfrage bekannt?
3. Aus welchem Grund wurden nur die Ergebnisse der Konzentrationsmessungen an den Sonden K2, K17, K18, K19, K15 und K16 in der beigefügten Tabelle der oben genannten Anfrage angeführt?
4. Auf welchen Messungen beruht die von Ihnen genannte Absorption bzw. der Abbau der Schadstofffracht durch die Sperrbrunnen und Wasseraufbereitungsanlage im Ausmaß von 95% bei den CKW bzw. 65% beim TOC?
5. Halten Sie die Maßnahmen Ihres Ressorts zur Sicherung der Fischer – Deponie nach wie vor für ausreichend ?
6. Hat Ihr Ressort seit dem Zeitpunkt der oben genannten Anfrage weitere Schritte zur Sicherung der Fischer – Deponie unternommen ?
Wenn ja, was wurde konkret durchgeführt und auf welchen Messungen bzw. Erkenntnissen beruht die Vorgangsweise Ihres Ressorts?
7. War oder ist Ihrer Meinung nach bzw. nach der Meinung von mit der Materie befaßten Beamten Ihres Ressorts zu irgendeinem Zeitpunkt betreffend die Sicherung der Fischer – Deponie gemäß den Bestimmungen im WRG "Gefahr im Verzug"?
8. Wurden oder werden diesbezüglich Gespräche mit dem BMf.LF geführt?
9. Gibt es diesbezüglich vom BMf.LF eine schriftliche Stellungnahme gegenüber dem BMfU?
10. Gilt die Fischer – Deponie nach Auffassung Ihres Ressorts bereits als gesichert?
11. Welche konkreten Konsequenzen werden sich für die Sanierung der Fischer Deponie durch das Inkrafttreten der geplanten Deponieverordnung ergeben?
12. Wie hoch schätzt Ihr Ressort den Anteil der auf der Fischer – Deponie gelagerten Abfälle, die den Bestimmungen des §3 Deponieverordnung unterliegen werden?
13. Wie groß wird der Anteil jener Abfälle sein, die unter die Bestimmungen des §3 Z8 Deponieverordnung fallen werden?
14. Wann wird die Sanierung der Fischer – Deponie abgeschlossen sein?